

c) bei Schäden, die durch Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, entstanden sind.

(3) Haben mehrere Werktätige einen Schaden fahrlässig verursacht, so ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Anteil der einzelnen Werkstätigen nicht festzustellen, so sind sie im gleichen Verhältnis schadenersatzpflichtig.

(4) Bei der Festlegung der Schadenersatzsumme ist die Gesamtheit aller Umstände (§109 Abs. 2) einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens zu berücksichtigen.

#### §114

(1) Ein Werkstätiger, der einen Schaden vorsätzlich verursacht, ist für den gesamten Schaden voll materiell verantwortlich.

(2) Haben mehrere Werktätige durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, so hat der Betrieb den Anspruch auf Schadenersatz gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der Betrieb kann die gesamte festgelegte Schadenersatzsumme von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen.

#### §115

(1) Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Eintritt des Schadens. Bei Schadenersatzansprüchen aus schuldhaften Pflichtverletzungen, die gleichzeitig Straftaten darstellen, gelten die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

(2) Bei kleineren Schäden kann sich der Werkstätige durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichten.<sup>288 289</sup>

(3) Kann der Werkstätige den Schaden selbst beheben (§112 Abs. 3), so hat der Betrieb schriftlich mit ihm zu vereinbaren, auf welche Weise das erfolgen soll.

(4) Der Betrieb kann auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches verzichten, wenn dies durch die Gesamtheit der Umstände (§ 109 Abs. 2) unter besonderer Berücksichtigung der Höhe und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens gerechtfertigt ist. Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem Werkstätigen mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Werkstätige einen angemessenen Teil der festgelegten Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.

#### §116

##### Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes

Erleidet ein Werkstätiger dadurch Schaden, daß Pflichten des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis schuldhaft nicht erfüllt wurden, so hat der Werkstätige Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Betrieb.

288. Vgl. hierzu den Standpunkt des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts, Neue Justiz 1964 Nr. 22 S. 691. Zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit im Strafverfahren vgl. Strafgesetzbuch der DDR — StGB — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1), § 24; Strafprozeßordnung der DDR — StPO — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49), §§ 198, 242 Abs. 5, 244 Abs. 2, 273, 277 Abs. 3, 292, 310, 318 Abs. 1, 322 Abs. 1 und 363.

289. Zur Anwendung in den Privatbetrieben vgl. § 15 Abs. 5 unter Reg.-Nr. 32.